

Nach Aufhebung sämtlicher vorhergehender Geschäftsordnungen des Schulelternrates der IGS Aurich-West, beschließt der Schulelternrat der IGS Aurich in seiner ordentlichen Sitzung vom 17.11.2025 folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Aurich

§ 1

Mitglieder, Vorstand

- a) Stimmberechtigte Mitglieder des Schulelternrates sind die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihre Stellvertreter.
- b) Das Vorstandskollegium besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem Stellvertreter/ in und 3 weiteren Vorstandmitgliedern als Beisitzer. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll, soweit möglich, sämtliche Jahrgänge der Schule widerspiegeln.

§ 2

Aufgaben

- a) Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten eigenverantwortlich die Belange aller Erziehungsberechtigten zum Wohle der Schülerschaft. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihren Klassenelternschaften über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.
- b) Die Konferenzvertreter und Ausschussvertreter informieren den Vorstand des Schulelternrates oder den Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit. Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten.

§ 3

Wahlen

- a) Binnen zwei Monaten ab dem Ende der Sommerferien tritt der Schulelternrat auf Einladung des/ der Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen.

Es sind jeweils für 2 Schuljahre zu wählen:

- Der/ die Vorsitzende
- 1 Stellvertreter/in der/ des Vorsitzenden
- 3 Beisitzer im Vorstand (5 Personen)
- 4 Vertreter/innen und 4 Stellvertreter/innen für den Schulvorstand
- Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für die Gesamtkonferenz
- sowie Vertreter/innen für die Fachkonferenzen und die Ausschüsse.

- b) Die Wahlen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung. Auf Verlangen eines Schulelternratsmitgliedes erfolgt die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von der Nachwahl abgesehen werden.

§ 4

Vorstand

- a) Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates. Die Leitung kann im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- b) Der/ die Vorsitzende vertritt den Schulelternrat gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er/ sie kann diese Aufgabe im Einzelfall im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstandes an eine andere Person des Vorstandes übertragen.
- c) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einhaltung der Ladungsfrist zu Sitzungen des Schulelternrates.

Der/ die Vorsitzende des Schulelternrates ist zuständig für die Vorbereitung und Einladung der Vorstandssitzungen des Schulelternrates, die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates, die Führung des Schriftverkehrs. Diese Aufgabe kann er/ sie einem anderen Vorstandsmitglied übergeben.

Er/ Sie hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des Schulelternrates zu überwachen.

- d) Beschlüsse des Vorstandes des Schulelternrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- e) Der/ die Vorsitzende ist verpflichtet, seinem/ ihrem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des Schulelternrates (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) binnen eines Monats nach Amtsende zu übergeben.

§ 5

Sitzungen

- a) Der Schulelternrat ist mindestens zweimal, in der Regel drei bis viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. In begründeten Fällen kann der/ die Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen - auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- b) Die Sitzungen des Schulelternrates sind nicht öffentlich. Der Schulelternrat kann beschließen, zu bestimmten Tagesordnungspunkten schulöffentlich zu tagen.

Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/ oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen z.B. Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Vertreter der Schulaufsicht können zu einzelnen TOP als Gäste eingeladen werden.

§ 6

Beschlussverfahren

- a) Beschlüsse des Schulelternrates werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- b) Mitglieder des Schulelternrates, die zwei Jahrgangsklassen vertreten, haben zwei Stimmen; bei Wahlen im Schulelternrat eine Stimme.

§ 7

Protokoll

- a) Über die Sitzung des Schulelternrates wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterzeichnet dem/ der Vorsitzenden zugesandt wird. Es wird den Mitgliedern des Schulelternrates möglichst zusammen mit der nächsten Einladung zur Schulelternratssitzung übersandt.
- b) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- c) Die Protokolle werden in der Regel durch ein vom Vorstand gewähltes Mitglied angefertigt.
- d) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauf folgenden Sitzung des Schulelternrates.

§ 8

Ausschüsse

- a) Der Schulelternrat kann ständig oder zeitlich befristete aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.
- b) Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des Schulelternrates berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o.ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert der Ausschuss den Schulelternrat.

§ 9

Schlussbestimmungen

- a) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.
- b) Die Geschäftsordnung kann mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Schulelternrates geändert werden, wenn die Änderungsanträge bereits im Wortlaut der Einladung zur Sitzung beigefügt waren. Die Beschlussfähigkeit ist von der/ dem Vorsitzenden festzustellen und im Sitzungsprotokoll mit Namen der Anwesenden festzuhalten.

Aurich, 17.11.2025

Katja Heise
Vorsitzende des Schulelternrates
der Integrierten Gesamtschule Aurich